



Goodyear Germany GmbH

Abteilung Motorrad  
Dunlopstraße 2  
63450 Hanau  
Telefon: +49 63 45 11 11  
Telefax: +49 63 45 11 14 73

E-Mail: [motorrad@dunlop.de](mailto:motorrad@dunlop.de)

Vertriebsleiter  
Arno Witz  
Dirk Krieger  
Dr. Christian Niebling

**Prokuristen**  
Dr. Guido Hüffer, John Ries,  
Oliver Sindermann, Hans  
Vrijssen

**Aufsichtsratsvorsitzender**  
Prof. Dr. Dr. h. c. Joachim Zentes

Service-Information  
für Rennumrüstungen an Kraftfahrzeugen

Nummer: 000 03 - Version: 03 - Datum: 15.02.2023

Diese Service-Information stellt eine Empfehlung für die Umrüstung auf Reifenkombi dar, die die Fa. Goodyear Germany GmbH durch die Dunlop-Bereifung stellt. Die Umrüstung ist nur mit der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (Verkehrsblatt 15-2019, Nr. 90). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs.1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

# Demoversion mit Originalinhalten

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	Felgenreihe vo.	Felgenreihe hi.	
Aprilia	TW	RS4 125 (2011-)	Serienfelge	Serienfelge	
<b>DUNLOP Bereifung vorne</b>			<b>DUNLOP Bereifung hinten</b>		
100/80 - 17	M/C 52H	TL SPORTMAX Q-LITE	130/70 - 17	M/C 62H	TL SPORTMAX Q-LITE
100/80 - 17	M/C 52H	TL ARROWMAX GT 601 F	130/70 - 17	M/C 62H	TL ARROWMAX GT 601

Auflagen: [mopedreifen.de](http://mopedreifen.de)

## WICHTIGER HINWEIS UND DINGT BEACHTEN! #Bestellservice

Die Verwendung der empfohlenen Reifen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten FG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht. Die Umrüstung ist nur mit der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (Verkehrsblatt 15-2019, Nr. 90). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs.1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Hanau, 15.02.2023  
Goodyear Germany GmbH

## #Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Zulassungsbescheinigungen zur Verfügung. Die Umrüstung ist nur mit der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (Verkehrsblatt 15-2019, Nr. 90). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs.1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).